



Lorenz-von-Stein-Institut | Olshausenstraße 40 | 24098 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Datum: 02.06.2020
Bearbeitung: Prof. Dr. Utz Schliesky, Christian K. Petersen
Telefon: +49(431) 880-5042
E-Mail: uschliesky@lvstein.uni-kiel.de;
cpetersen@lvstein.uni-kiel.de

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes
der Landesregierung, LT-Drucksache 19/1966

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie die Stellungnahme des Instituts zu dem o. g. Gesetzentwurf. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der parlamentarischen Beratung danken wir Ihnen sehr. Sollte weiterer Anhörungsbedarf bestehen, stehen wir gerne zur Verfügung. Wir würden uns freuen, wenn die aufgezeigten Argumente Eingang in Ihre Diskussion fänden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Utz Schliesky

Institutsvorstand

Christian K. Petersen
gf. Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Stellungnahme

zur schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Gesetzentwurf

der Landesregierung – Drucksache 19/1966

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Mit Schreiben vom 24. März 2020 wurde dem Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften Gelegenheit gegeben, zu dem o. g. Gesetzentwurf zu nehmen.

Das Institut kommt dieser Bitte gerne nach und äußert sich zu ausgewählten Punkten wie folgt:

I. Elektronische Kommunikation von Behörden mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder anderen Behörden

Als in rechtlicher Hinsicht unproblematisch stellt sich das Änderungsvorhaben zu 1. (betrifft § 52a Abs. 2 S. 4 Nr. 3a LVwG SH) dar, weil hiermit klarstellende respektive redaktionelle Änderungen beabsichtigt werden.

II. Bürokratieabbau durch die Aufhebung der Befristungsvorgabe für Verordnungen

Eingehender zu betrachten ist indes die geplante Aufhebung der verpflichtenden Verordnungsbe-
fristung, die durch Abschaffung des Regelungsgehalts von § 62 Abs. 1 LVwG SH umgesetzt werden
soll (Änderungsvorhaben zu 2.).

Hier zeigen die aktuellen pandemischen Geschehnisse (SARS-CoV-2), auf die das Land in der
Hauptsache mit der „Corona-Bekämpfungsverordnung“ reagiert hat, dass die verpflichtende Be-
fristung der Geltungsdauer von Verordnungen einen tieferen Sinn hat bzw. von der Verfassung
gefordert sein kann. Denn zum einen stehen aktuell staatliche Entscheidungen unter Unsicherheit
in Rede und zum anderen werden Grundrechte tiefgreifend tangiert. Dennoch ist dem Bestreben
des Gesetzentwurfs darin zuzustimmen, dass der hier aufgezeigte Anwendungsbereich nicht in ei-
ner *generellen* Pflicht zur Bestimmung der Geltungsdauer münden muss wie sie derzeit in § 62

Abs. 1 LVwG SH vorgesehen ist. Insofern können Erwägungen über einen anzustrebenden Bürokratieabbau sowie eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, die mit der Entlastung der betroffenen Behörden der Kreise, Städte, Gemeinden und Ämter einhergeht, das Gesetzesvorhaben für eine Vielzahl von Regelungsgenständen tragen. An die Stelle von § 62 Abs. 1 LVwG SH tritt ohnehin ein pflichtgemäß auszuübendes *Ermessen des Verordnungsgebers*, womit zukünftig in jedem Einzelfall zu prüfen sein wird, ob und inwieweit eine Befristung der Verordnung möglich und geboten ist.

III. Aufhebung von Verordnungen, deren Ermächtigungsgrundlage entfallen ist

Als unproblematisch stellt sich weiterhin das Änderungsvorhaben zu 3. dar (betrifft § 62 Abs. 3 LVwG SH-E). Der im Gesetzentwurf aufgezeigte Regelungsbedarf leuchtet aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ein.

IV. Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts im Verwaltungsverfahrenrecht

Wenn weiterhin Regelungen aufgehoben werden sollen, deren Gegenstand bereits entfallen ist respektive auf das geänderte Bundesrecht reagiert werden soll (betrifft das Änderungsvorhaben zu 4. bzw. § 81 LVwG SH), bestehen von hiesiger Seite keine rechtlichen Bedenken.

V. Schaffung einer Regelung zu vollständig automationsgestützt erlassenen Verwaltungsakten und Erweiterung des Untersuchungsgrundsatzes

Begrüßenswert ist darüber hinaus die Normierung des vollständig automatisierten Erlasses eines Verwaltungsaktes in § 106a LVwG SH-E mit der dazugehörigen Anpassung des Untersuchungsabsatzes in § 83 Abs. 1 S. 3 LVwG SH-E. Damit bleibt der Landesgesetzgeber im bundesdeutschen Gleichklang, der für die Entwicklung von funktionierenden E-Government-Anwendungen von Bedeutung ist. Allerdings reizt der Entwurf auch die verfassungsrechtlichen Grenzen, die von dem aus Art. 20 Abs. 2 GG resultierenden Gebot demokratischer Legitimation gezogen werden, auch vollständig aus. Verwaltungsakte sind staatliche Entscheidungen und damit Ausübung von Staatsgewalt, die (menschlicher) demokratischer Legitimation bedürfen. Wenn ein Algorithmus, etwa im Rahmen von Anwendungen künstlicher Intelligenz, selbst eine Entscheidung ohne weiteres menschliches Zutun trifft, fehlt es an dieser demokratischen Legitimation. Daher ist ein Einsatz

autonom entscheidender Systeme nur dann verfassungsrechtlich zulässig, wenn die Entscheidung reiner Gesetzesvollzug ohne Beurteilungs- und Ermessensspielräume ist, weil nur dann die Entscheidung noch menschlich verantwortet ist (in diesem Fall vom Gesetzgeber, der insoweit sachlich-inhaltliche demokratische Legitimation vermittelt). Diesen Anforderungen genügt der Entwurf.

VI. Aufhebung des Erfordernisses eines separaten Verwaltungsaktes zur Geltendmachung von Säumniskosten

Mit dem Änderungsvorhaben zu 6. (betrifft §§ 269 Abs. 3, 322 Abs.2 LVwG SH) werden Ideen der Verfahrensvereinfachung verfolgt und im Zuge dessen auf Regelungstypen in anderen norddeutschen Bundesländern Bezug genommen. Dabei darf nicht übersehen werden, dass im gleichen Atemzug eine Beeinträchtigung des Rechtsschutzes sowie der Transparenz zu besorgen ist. Aus der Sicht des Instituts sind zudem keine Gesichtspunkte bekannt, die die bisherige Regelung als reformbedürftig erscheinen lassen.

VII. Verbesserter Schuldnerschutz bei der Pfändung von Geldforderungen

In dem vorstehenden Sinne ist auch das Änderungsvorhaben zu 7. zu bewerten (betrifft §§ 300 Abs. 1, 306 Abs. 1 LVwG SH). Das Schließen datenschutzrechtlicher Lücken ist unterstützenswert.